



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2021

Kleine Anfrage

**Gerhard Schenk (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Klaus Gagel (AfD), Karl Bolldorf (AfD) und Erich Heidkamp (AfD) vom 16.08.2021**

Gemeinsame Agrarpolitik im Bundesland Hessen – Teil 2

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Organe der EU und die Mitgliedsstaaten haben am 25.6.21 für die Zukunft eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verabredet. Diese Reform soll zu gegebener Zeit förmlich verabschiedet werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) dient der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Mit welchen Mitteln wird die Umsetzung von HALM vom Land Hessen gefördert und inwieweit werden dazu Mittel der GAP herangezogen?

Das HALM wird zu rund 35 % aus EU-Mitteln, zu rund 27 % aus Bundesmitteln und zu rund 38 % aus Landesmitteln finanziert.

Frage 2. Welche Maßnahmen der ländlichen Entwicklung werden vom Land Hessen vorbereitet und gefördert und welche Mittel werden für die Finanzierung dieser Maßnahmen herangezogen?

In der EU-Förderperiode 2023-2027 sind die von den EU-Mitgliedstaaten für eine Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Fonds) vorgesehenen Maßnahmen jeweils in einem nationalen GAP-Strategieplan darzustellen. Im Fall von Deutschland befindet sich der GAP-Strategieplan in Erarbeitung in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Die vom Land Hessen für eine aus ELER-Mitteln vorgesehene Förderung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung wurden in einem längeren Abstimmungsprozess zwischen den fachlich betroffenen Ministerien sowie den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern diskutiert, zuletzt im Rahmen einer Sitzung des ELER-Begleitausschusses am 23. Juni 2021. Nach der noch vorläufigen Planung sollen u.a. in Kontinuität zur vorherigen Förderperiode folgende zwölf Maßnahmen der ländlichen Entwicklung mit finanzieller Beteiligung des ELER-Fonds in Hessen gefördert werden: Ökologischer Landbau, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ), Agrarinvestitionsförderung (AGZ), Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID), Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturförderung), Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in der Forstwirtschaft, Förderung von kleinen Infrastrukturmaßnahmen in ländlichen Gebieten, Förderung der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum, Förderung der Dorfentwicklung, Förderung von LEADER, Förderung von Innovationen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-Agri), Förderung der Zusammenarbeit. Die Finanzierung erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Maßnahme anteilig aus Mitteln der EU (ELER-Fonds), aus Mitteln von Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie aus reinen Landesmitteln. Darüber hinaus gibt es weitere Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Hessen, die außerhalb einer EU-Förderung mit rein nationalen Mitteln finanziert werden.

Frage 3. Die von Bund und Ländern einmütig beschlossene Dekarbonisierung wird auch die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum treffen. Welche Alternativen sieht die Landesregierung zu den klassischen Kraftstoffen und Brennstoffen und wer soll die Mehrkosten tragen?

Die Landesregierung setzt sich für die Umsetzung einer umfassenden Verkehrswende ein, die in allen Regionen Hessens zu einem klima- und umweltschonenden Verkehrssystem führen soll. Dabei folgt die Landesregierung dem Grundsatz, dass erneuerbare (elektrische) Energie stets so effizient wie möglich eingesetzt werden soll: dies bedeutet im Idealfall den direkten Einsatz elektrischer Energie in einem Fahrzeug, zum Beispiel durch Speicherung von Strom in einer Batterie. Andere Speichersysteme oder synthetische Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien, für die ein höherer Energieaufwand erforderlich ist, sollen nur in Anwendungsgebieten genutzt werden, in denen keine effizienteren Alternativen zur Verfügung stehen. Der Umbau des Verkehrssystems schließt auch die Landwirtschaft mit ein – auch hier müssen zukünftig Fahrzeuge, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch emissionsfreie Fahrzeuge ersetzt werden. Entsprechende Fahrzeuge sind in Kürze am Markt verfügbar. Die Landesregierung geht dabei davon aus, dass diese Fahrzeuge zwar in der Anschaffung noch teurer sind, in der Gesamtkostenbetrachtung durch die höhere Effizienz und einen geringeren Wartungsaufwand gegenüber den bislang genutzten Fahrzeugen allerdings Kostenvorteile haben. In der Entwicklung und Erprobung befinden sich darüber hinaus deutlich kleinere, effizientere, bodenschonendere elektrisch betriebene autonome landwirtschaftliche Fahrzeuge, die eine emissionsarme Alternative darstellen können.

Landwirtschaftliche Betriebe werden sowohl in Fragen der Produktionstechnik als auch der Ökonomie zu Bioenergie und weiteren Erneuerbaren Energien neutral durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) beraten. Darüber hinaus werden im Rahmen einer Klimaschutzberatung u. a. betriebliche Klimabilanzen mit dem Ziel erstellt, individuelle Maßnahmen zur Einsparung von Emissionen und zur weiteren Optimierung der Klimabilanz herauszuarbeiten.

Sowohl die Erarbeitung von Einsparpotentialen als auch eine Wirtschaftlichkeitsanalyse sind Bestandteil der Beratungstätigkeit. Individuell wird zudem die Möglichkeit der Einbeziehung von Förderprogrammen des Bundes und des Landes Hessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur CO₂-Einsparung geprüft.

Frage 4. Die Beantragung von Mitteln der GAP erfordert fachlich und rechtlich ausgefeilte Anträge. Wie unterstützt die Landesregierung gezielt landwirtschaftliche Betriebe bei der Beantragung von EU-Fördermitteln?

Über 90 % der EU-Mittel werden im Rahmen des jährlichen Agrarantrags („Gemeinsamer Antrag“) beantragt. Diese Form der Antragstellung wird bereits seit 2005 angewendet und ist für die landwirtschaftlichen Betriebe inzwischen Routine. Zudem führen die Fachdienste der Landkreise jährlich zu Beginn der Antragskampagne Informationsveranstaltungen für die Antragstellerinnen und Antragsteller durch, in denen eventuelle Änderungen zum Vorjahr erläutert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, den persönlichen bzw. telefonischen Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Förderverwaltung zu suchen. Seit 2021 wird in Hessen die Antragstellung im Online-Verfahren durchgeführt. Hierbei wird durch Datenübertragung aus den Vorjahren sowie Hilfe- und Plausibilitätsfunktionen die Antragstellung zusätzlich erleichtert und das Fehlerrisiko reduziert.

Frage 5. Zu den Aufgaben des Landes Hessen gehört auch die Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Begrenzung der Verluste an Nahrungsmitteln ergriffen und inwieweit werden solche Maßnahmen aus Mitteln der GAP gefördert?

Im Rahmen der Marktstrukturförderung können Lager- und Kühleinrichtungen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung und Erzeugerzusammenschlüssen gefördert werden. Über die Agrarinvestitionsförderung können landwirtschaftliche Betriebe in Hessen unterstützt werden, um sich besser an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen (z. B. einzelbetriebliche Bewässerung, Frostschutzberegnung, Hagelschutznetze o.Ä.). Hierfür werden auch EU-Mittel eingesetzt. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Betriebe gezielt vom LLH beraten, um Nahrungsmittelverlusten bzw. Ertragseinbrüchen, die infolge zunehmender Wetterextreme auftreten können (z. B. Dürrejahre 2018-2020), zu begegnen. In diesem Kontext ist eine stärkere Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe von Bedeutung („mehrere wirtschaftliche Standbeine“). Das Land unterstützt dieses Ziel unter anderem mit dem HALM-Verfahren „vielfältige Ackerkulturen“. Ab 2023 wird ein vergleichbares Förderangebot im Rahmen der Öko-Regelungen aus EU-Mitteln finanziert.